

Sächsische Dorfzeitung

Anzeiger für Stadt und Land

mit der Beilage: „Illustriertes Sonntags-Blatt“

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt, für das Kgl. Amtsgericht Dresden, die Kgl. Forstrentämter Dresden, Moritzburg, Tharandt und die Gemeinden Oberlöbnitz und Radebeul.

Anzeigen-Preise:

Die einpolige Seite 15 Pfg., unter „Eingeladene“ 40 Pfg. Anzeigen-Schluss folgt bis mittags 12 Uhr. — Anna Hymel'sche Buch- und Druckerei, Dresden, Neustadt, Moritzburg, Tharandt, Radebeul, Oberlöbnitz, Leipzig, Frankfurt a. M.; 4. Mohlenstraße; Hugo Richter in Köpenick, Berlin, Orto Dierich in Radebeul, Hugo Spitz in Leubnitz-Neositz, Emil Kollan in Radebeul, Max Strömer in Dresden-Mölkau, Friedrich Kautsch in Radebeul, Retz, Walter in Moritzburg, Otto Kuntz in Cositz, Max Seifert in Cositz.

Telephon: Dresden, Nr. 3916.

Bezugsbedingungen:

Die „Dorfzeitung“ erscheint jeden Werktag nachmittags 6 Uhr mit dem Datum des folgenden Tages. Die Bezugsgebühr beträgt 1.80 Mark vierteljährlich oder 60 Pfg. für jeden Monat. Die „Dorfzeitung“ ist zu beziehen durch die kaiserlichen Postämter, die Landbriefträger und durch andere Boten. Bei freier Lieferung ins Haus erhebt die Post noch die Zustellungsgebühr von 45 Pfg.

Telegramm-Adr.: Dorfzeitung Dresden.

Nr. 128.

Dresden, Sonntag, den 4. Juni 1905.

67. Jahrgang.

Das Neueste.

Heute fand in Berlin die feierliche Einholung der Kronprinzessin-Bräut, der Herzogin Cecilie von Mecklenburg, von Schloß Bellevue aus statt.

Der Kaiser hat dem Großfürsten Nikolaus Michailowitsch den Schwarzen Adlerorden verliehen.

Reichsgerichtspräsident Frhr. v. Sedendorf hat Freitag vormittag sein Amt angetreten.

Nach in Petersburg verbreiteten Gerüchten ist es dort am Freitag zu einem Zusammenstoß zwischen großen Arbeitermassen und starken Truppenabteilungen gekommen.

Die Ablehnung der französischen Vorschläge durch den Sultan von Marokko wird von der französischen Presse als eine schwere diplomatische Niederlage empfunden. Sie bedeute den Bankrott des französischen Marokkoabkommens.

Wie Admiral Togo berichtet, befinden sich keine russischen Kriegsschiffe mehr zwischen der Koreastraße und Schanghai.

Um das Dresdner Stadtverordneten-Wahlrecht!

(Nachdruck verboten.)

Am gestrigen Freitag abend bzw. in der verfloffenen Nacht sollte die Entscheidung über die Einführung eines neuen Wahlrechts für die Dresdner Stadtverordnetenwahlen fallen; sie fiel auch, aber in einer Weise, die gewiß niemand vorausgesehen hat, denn die drei vorgelegten Wahlgesetz-Entwürfe und zwar 1. ein sich an die Ratsvorlage anlehrender Entwurf des Vorstandes des Stadtverordneten-Kollegiums und des Rechtsausschusses desselben (Berufswahlrecht), 2. ein Vorschlag der Herren Stadtv. Ahlhelm und Röhring (Verhältnis-Wahlrecht) und 3. ein Vorschlag des Herrn Stadtv. Dr. Krumbiegel und Genossen (Altersklassen-Wahlrecht) wurden sämtlich abgelehnt. Daß ein solches Resultat sich ergeben würde, hat selbst im Stadtverordneten-Kollegium ungemein überrascht, denn es genau um die Winternachtsstunde die Entscheidung durch namentliche Abstimmung herbeigeführt war, da fekte im Saale eine so lebhaft bewegte Bewegung ein, daß von einer Erschöpfung der Stadtväter nach dieser fünfständigen Sitzung keine Spur zu beobachten war. Und dennoch war nicht nur die Sitzung selbst eine „große“, sondern auch die Wärmetemperatur im Saale eine so bedeutende, daß mancher Stadtvater tatsächlich im Schwitze seines Angesichts seine Pflichten ausüben mußte.

Die Gründe für dieser eigenartigen Entscheidung dürften in zweierlei Umständen zu suchen sein, wie sich aus dem Gange der Verhandlungen ergab: einmal hat dem Antrage Krumbiegel entschieden die Unkenntnis desselben die Sympathien geraubt und zum anderen hatte Herr Oberbürgermeister Beutler gar keinen „guten Tag“, denn sonst wäre sicherlich der von ihm warm befürwortete Entwurf des Rechtsausschusses (Berufswahlrecht) zum Gesetz erhoben worden. Nach dem bekannten Recepte „Wir kennen eure Entwürfe zwar nicht, aber wir mißbilligen sie“, gab der Herr Oberbürgermeister sofort nach den Referaten der Antragsteller nicht allein seiner Ansicht, sondern auch derjenigen des Rates dahin Ausdruck, daß die Entwürfe Ahlhelm und Krumbiegel auf keine Zustimmung des Rates sowohl wie auch der Königl. Staatsregierung zu rechnen hätten, da sie mit der Revidierten Städte-Ordnung nicht in Einklang zu bringen wären. Das war durchaus unklar vom Stadtvaterhaupte, mit einer derartigen vorgefaßten Meinung hier in die Schranken zu treten, und die Folgen waren natürlich auch Vorwürfe und Behauptungen von allen Seiten gegen etwaige Eingriffe in das freie Bestimmungsrecht der Stadtverordneten. Dieser Vapfus verschäufte so sehr, daß die ablehnende Entscheidung gegenüber der abgeänderten Ratsvorlage mindestens zum guten Teile auf ihn zurückzuführen ist. Ueber den Gang der Verhandlungen selbst sei folgendes mitgeteilt: Zunächst berichtete Herr Stadt-

verordneter Dr. Hädel namens des Vorstandes und des Rechtsausschusses über den eingangs unter 1 bezeichneten Entwurf. Derselbe bestimmt: Für die Wahlen bilden die hier stimmberechtigten Bürger 4 Abteilungen, und zwar gehören an der Abteilung A diejenigen, welche keinerlei Beruf ausüben und keiner der 3 anderen Klassen zugehören (Rentner, Pensionäre usw.), der Abteilung B gehören an die Arbeiter, die Gewerbs- und Handlungsgewerbeten, einschließlich Kontor-, Bureau- und Rechnungspersonal in Handel und Industrie, der Abteilung C die im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten und Angestellten, die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder an solchen nicht öffentlichen Lehranstalten, die zu ihrer Errichtung der Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, die Rechtsanwälte, die approbierten Ärzte, die Künstler. Der Abteilung D gehören an die selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden. In jeder Abteilung bilden diejenigen, welche bei Aufstellung der Wahlliste ein bei der Staatseinkommensteuer steuerpflichtiges Einkommen von über 2500 M. versteuern, die 1., und diejenigen, die ein solches Einkommen bis zu 2500 M. versteuern, die 2. Klasse. Bei den aller 2 Jahre stattfindenden Stadtverordnetenwahlen haben zu wählen: in Abt. A: die Wahlberechtigten der 1. Klasse und der 2. Klasse je 1 Ansfässigen und 1 Unanfsässigen; in Abt. B: die Wahlberechtigten der 1. und 2. Klasse je 1 Anfsässigen und 1 Unanfsässigen; in Abt. C: die Wahlberechtigten der 1. Klasse: 3 Anfsässige und 3 Unanfsässige, die Wahlberechtigten der 2. Klasse: 1 Anfsässigen und 1 Unanfsässigen; in Abt. D: die Wahlberechtigten der 1. Klasse: 5 Anfsässige und 5 Unanfsässige, die Wahlberechtigten der 2. Klasse: 1 Anfsässigen und 1 Unanfsässigen. Die Ergänzungswahl wird nach diesem Entwurf das erste Mal nur für eine vierjährige, das zweite Mal für eine fünfjährige und erst vom dritten Male an für eine sechsjährige Amtsdauer vorgenommen. In etwa 1/3 ständiger Ausführungen beauftragte der Herr Referent diesen Entwurf, dessen wesentlichste Merkmale darin liegen, daß er die Zahl der Stadtverordneten von 78 auf 84 erhöht, und zwar 42 anfsässige und 42 unanfsässige Bürger bestimmt, die auf 6 Jahre mit zweijährigem Wahlturnus zu wählen sind, und daß er die Berufe in vier Abteilungen und jede derselben in zwei Klassen einteilt. Weiter unterzog der Referent die beiden anderen Entwürfe einer Besprechung, deren Endergebnis das Resultat war, daß der vorliegende Entwurf der genehmste sei. Persönlich fügte der Referent noch hinzu, daß seiner Meinung nach auch die Wahlpflicht eingeführt werden müßte. Der Berichterstatter des Rechtsausschusses Herr Stadtv. Müller v. Berned sprach sich gegen Einführung der Wahlpflicht aus und vertrat im übrigen das Berufswahlrecht, das gegenüber den anderen Entwürfen das relativ beste wäre.

Sodann vertrat Herr Stadtv. Ahlhelm den von ihm im Verein mit Herrn Stadtv. Röhring unterbreiteten Entwurf. In diesem wird folgendes bestimmt: Für die Wahlen bilden die hier stimmberechtigten Bürger 2 Klassen und zwar diejenigen, welche bei Aufstellung der Wahlliste ein bei der Staatseinkommensteuer steuerpflichtiges Einkommen von über 2000 M. versteuern, die 1. und diejenigen, welche ein solches Einkommen von weniger als 2000 M. versteuern, die 2. Klasse. Bei der aller zwei Jahre stattfindenden Stadtverordnetenwahl haben zu wählen: die Wahlberechtigten der 1. Klasse: 9 Anfsässige, 9 Unanfsässige und die Wahlberechtigten der 2. Klasse: 5 Anfsässige, 5 Unanfsässige. Außerdem sind bei jeder Stadtverordnetenwahl, und zwar in einer und derselben Wahlhandlung, für jede Klasse Ersatzmänner aus den Anfsässigen und Unanfsässigen auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen; diese sind auf den Wahlzetteln mit dem Namen „Ersatzmänner“ zu bezeichnen. Die 1. Klasse wählt je 4 anfsässige und unanfsässige Ersatzmänner, die 2. Klasse wählt je 2 anfsässige und unanfsässige Ersatzmänner. Das Wahlverfahren regelt sich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listen, wobei aber das Verhältnis der Stimmen, nicht das der Listen maßgebend ist. Es kann sowohl mit den beim Rate Vorschlagslisten (gebundenen Listen) als auch mit eingereichten Vorschlagslisten gewählt werden, die beim Rate nicht eingereicht waren (freie Listen). Alle gültigen Wahlzettel, die Abweichungen von den gebundenen Vorschlagslisten enthalten, werden den freien Listen zugezählt. Das Wahlergebnis wird

durch den Hauptauschuss wie folgt festgestellt: Zunächst wird die Zahl der auf die einzelnen gebundenen Listen gefallenen Stimmen und dann die Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen — getrennt nach Stadtverordneten und Ersatzmännern — festgestellt, wobei sämtliche freie Listen als eine gebundene Liste berücksichtigt werden. Die auf eine Liste gefallenen Stimmen bestimmen die Zahl der Gewählten und zwar gilt diejenige Zahl als gewählt, welche sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Stadtverordneten und Ersatzmänner ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Vorschlagslisten gefallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der für die betreffende Klasse überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen. Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch restlichen Sitze denjenigen Listen zugeteilt, deren Stimmenzahl bei der verhältnismäßigen Verteilung die größten Reste aufweist. Ist ein Kandidat in beiden Klassen aufgestellt und hat er in keiner von beiden die Mehrheit erlangt, so sind die in beiden Klassen auf ihn gefallenen Stimmen zusammenzurechnen und in ihrer Gesamtheit in derjenigen Klasse in Ansatz zu bringen, in welcher dieser Kandidat die größere Stimmenzahl erhalten hatte. — Herr Stadtv. Ahlhelm kam bei der Gegenüberstellung dieses Entwurfes mit den beiden anderen zu dem Ergebnis, daß dieser das Recht der Minderheiten vertrete und die Unzufriedenheit nicht steigere, vielmehr vermindere. Der Evangelische Arbeiterverein habe diesem Entwurfe zugestimmt und es als einen großen Vorzug hingestellt, daß der Minderheit durch ihn zu ihrem Rechte verholfen werden solle.

Hierauf berichtete Herr Stadtv. Krumbiegel über seinen Entwurf. Dieser bestimmt u. a.: Für die Wahlen bilden die hier stimmberechtigten Bürger nach der Zeit ihres Bürgerrechts vier Altersabteilungen und zwar gehören an der 1. Altersabteilung diejenigen, welche das hiesige Bürgerrecht über 12 Jahre, der 2. Altersabteilung diejenigen, welche das hiesige Bürgerrecht über 9 bis mit 12 Jahre, der 3. Altersabteilung diejenigen, welche das hiesige Bürgerrecht über 5 bis mit 9 Jahre und der 4. Altersabteilung diejenigen, welche das hiesige Bürgerrecht bis mit 5 Jahre ununterbrochen besitzen. Die abgegebenen Stimmen sind nach den Altersabteilungen zu bewerten und zwar: in der 1. Altersabteilung mit 1 Stimme, in der 2. Altersabteilung mit 1/2 Stimme, in der 3. Altersabteilung mit 1/3 Stimme und in der 4. Altersabteilung mit 1/4 Stimme. Die Zeitdauer des Bürgerrechts ist vom Tage des Abschlusses der Wahllisten rückwärts zu berechnen; dabei ist dieser Tag mitzurechnen, der Tag zur Verpflichtung zum Bürger nicht mitzurechnen. Bei den aller zwei Jahre stattfindenden Stadtverordnetenwahlen sind von den vier Altersabteilungen zusammen nach Maßgabe von § 5 Absatz 2: 14 anfsässige und 14 unanfsässige, sowie die nach § 12 zu wählenden Stadtverordneten zu wählen. Außerdem sind bei jeder Stadtverordnetenwahl, und zwar in einer und derselben Wahlhandlung, Ersatzmänner aus den Anfsässigen und Unanfsässigen auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; diese sind auf den Wahlzetteln als „Ersatzmänner“ zu bezeichnen. Die Wähler sind bei der Wahl nicht auf die ersten Altersklasse angehörigen Bürger beschränkt, sie können ihre Kandidaten vielmehr aus der Gesamtheit der wählbaren Bürger wählen. — Der Herr Berichterstatter stellte ebenfalls seinen Entwurf den beiden anderen gegenüber und betonte dabei, daß der seinige allen Bürgern die gleichen Rechte gewähre, seien sie nun arm oder reich. Außerdem sei derselbe technisch am leichtesten durchführbar.

Damit waren alle drei Entwürfe empfohlen und nun setzte die Debatte ein, die teilweise einen recht lebhaften Charakter annahm und in der u. a. die verschiedensten politischen Auseinandersetzungen eine Rolle spielten und wobei auch Psuirufe zu hören waren, die natürlich der Herr Vorsitzende sich entschieden verbat. Zunächst nahm Herr Oberbürgermeister Beutler das Wort, um, wie schon eingangs erwähnt, der Anschauung des Rates dahin Ausdruck zu geben, daß das Berufswahlrecht das einzig richtige wäre und daß die beiden anderen Entwürfe niemals Gesetzeskraft erlangen würden. Danach kritisierte der Herr Redner die beiden Entwürfe Ahlhelm und Dr. Krumbiegel und trat für das Berufswahlrecht ein, das einen starken Schutz gewähre gegen das Eindringen der Sozialdemokratie, die ihres auf den Umsturz aller staatlichen und weltlichen Ordnung ab-